M. Brandt
Gerichtsvollzieherin



Friedenstraße 100
25421 Pinneberg
E-Mail: GV-Brandt@gmx.de

Sprechstunden:
Dienstag 09 - 11 Uhr

Telefon 0176 36 38 39 69
Telefax ./.

Dienstkonto:
IBAN: DE50 2145 0000 0105 3465 97
BIC: NOLADE21RDB
Sparkasse Mittelholstein

Abs. GVin Brandt, Friedenstraße 100, 25421 Pinneberg
Falls verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück an Absender!
Herrn
Wilhelm Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

DR II 50/20
Bitte bei allen Schreiben und Zahlungen angeben!

Pinneberg, 30.06.2020

Zwangsvollstreckungssache
Rechtsanwältin Annette Voges, Holstenwall 7, 20355 Hamburg, Az. 9/19
gegen
Herrn Wilhelm Henning von Stosch, Mühlenstraße 5, 25421 Pinneberg

Sehr geehrter Herr von Stosch,

es ergeht folgende Eintragungsanordnung gem. §882c Abs. 1 Nr. 1 ZPO

Sie sind in das Schuldnerverzeichnis einzutragen, weil Sie Ihrer Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachgekommen sind. Der Eintragung werden folgende Daten zugrunde gelegt:

Rollenbezeichnung:	Schuldner/in
Geschlecht:	männlich
Anrede:	Herr
Vornamen:	Wilhelm Henning
Nachname:	von Stosch
Geburtsdatum, -ort, -staat:	26.12.1954, Pinneberg, Deutschland
Anschriftentyp:	Aktuelle Anschrift
Straße Hausnummer:	Mühlenstraße 5
Postleitzahl Ort, Staat:	25421 Pinneberg, Deutschland

Begründung

Sie haben sich im Termin am Dienstag, 30. Juni 2020, geweigert, die Vermögensauskunft abzugeben, §882 c Abs. 1 Nr. 1 ZPO.

Belehrung

Gegen diese Eintragungsanordnung können Sie innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt dieses Schreibens Widerspruch beim zuständigen Vollstreckungsgericht einlegen (schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle). Der Widerspruch hemmt die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis nicht. Auf Ihren Antrag kann das Vollstreckungsgericht anordnen, dass die Eintragung einstweilen ausgesetzt wird.
Zuständig ist das Amtsgericht Pinneberg, Bahnhofstraße 17, 25421 Pinneberg.
Bei einem Widerspruch ist eine Kopie dieses Schreibens beizufügen oder das Datum dieses Schreibens und die DR-Nr. anzugeben.

Der Widerspruch kann auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht gemäß §§ 2 und 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) geeignet sein. Das Dokument muss a) mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein und gemäß § 4 ERVV übermittelt werden, wobei mehrere elektronische Dokumente nicht mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt werden dürfen, oder b) von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg nach § 130a Abs. 4 der Zivilprozessordnung eingereicht werden. Weitere Informationen hierzu können über das Internetportal www.justiz.de aufgerufen werden.

Wegen des aktuellen Forderungsstandes setzen Sie sich bitte mit mir in Verbindung.
Besteht zu Gunsten des Schuldners eine Auskunftssperre gem. § 51 des Bundesmeldegesetzes oder wurde ein bedingter Sperrvermerk gem. § 52 des Bundesmeldegesetzes eingerichtet, wird auf die Möglichkeit eines Vorgehens nach § 882 f Abs. 2 ZPO hingewiesen. Der Schuldner hat das Bestehen einer solchen Auskunftssperre oder eines solchen Sperrvermerks gegenüber dem Gerichtsvollzieher glaubhaft zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Brandt

Brandt
Gerichtsvollzieherin
beim Amtsgericht Pinneberg

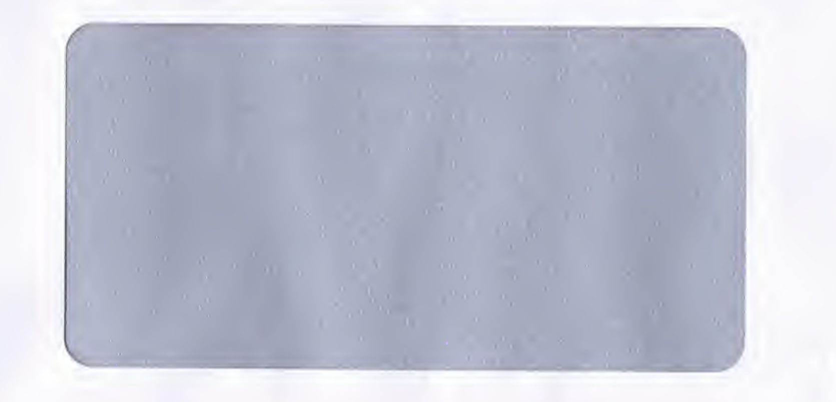
GERICHTSVOLLZIEHER BEI DEM AMTSGERICHT PINNEBERG · 12

Hinweis nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Entsprechend Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) kann ein in das Schuldnerverzeichnis eingetragener Schuldner auf Antrag Auskunft erhalten über die zu seiner Person im Schuldnerverzeichnis gespeicherten Daten und über die Empfänger, an die die Daten bis-lang weitergegeben wurden. Der Antrag auf Erteilung der Auskunft kann bei jedem Amtsgericht (Rechtsantragstelle) gestellt werden. Der Antragstellung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Kopie des Personalausweises,
- Mitteilung der aktuellen Anschrift,
- Mitteilung des DR-Aktenzeichens der zugrunde liegenden Eintragung,
- Mitteilung der eintragenden Gerichtsvollzieherin \ des eintragenden Gerichtsvollziehers.

Das Amtsgericht leitet den Antrag an das zuständige Zentrale Vollstreckungsgericht weiter, welches über den Antrag entscheidet. Bei positiver Entscheidung des zuständigen Zentralen Vollstreckungsgerichts erhält der Schuldner per Post ein maschinell erstelltes Schreiben des gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder, welches eine PIN enthält. Mit dieser PIN kann der Schuldner sich unter www.vollstreckungsportal.de ➔Anmeldung Öffentlichkeit ➔Selbstauskunft für eingetragene Schuldner in das geschützte System einloggen und die gespeicherten Daten zu seiner Person und zu den Personen/Stellen, die die entsprechende Eintragung im Schuldnerverzeichnis abgerufen haben, einsehen. Weiter enthält das Schreiben des gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder wichtige Informationen zur vorzeitigen Löschung der Eintragung im Schuldnerverzeichnis. **ACHTUNG:** Die Selbstauskunft, die der Schuldner mit Hilfe der PIN erhält, bezieht sich immer nur auf die im Antrag mit DR-Aktenzeichen bezeichnete Eintragung. Sofern ein Schuldner mehrfach im Schuldnerverzeichnis eingetragen ist, muss er für jede Eintragung einen gesonderten Antrag auf Erteilung der Auskunft stellen.



Zugestellt am 02.07.2020

Gerichtsvollzieherin